

UPC Court of Appeal, 21 August 2024, Aylo v Dish - I



PATENT LAW – PROCEDURAL LAW

Request for discretionary review in the absence of leave to appeal ([Rule 220\(4\) RoP](#))

Parties cannot take procedural steps of their own motion ([Rule 9\(1\) RoP](#); [Rule 36 RoP](#)).

- [It follows from Rule 36 RoP that a reasoned request and authorisation by the judge is required](#)
- [The written submissions provided for in R.220.4 of the Rules of Procedure are an application and, if the Permanent Judge hears the other party, a reply. Any further submissions must be authorised by the Standing Judge](#)

Source: [Unified Patent Court](#)

UPC Court of Appeal,
21 August 2024

(Simonsson)
UPC_CoA_469/2024
App_47039/2024

ANORDNUNG

des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 21. August 2024

betreffend einen Antrag nach [Regel 9.1 VerFO](#)

LEITSATZ:

1. [R.9.1 VerFO](#) kann nicht so ausgelegt werden, dass sie den Parteien das Recht gibt, von sich aus Anträge zu stellen. Vielmehr ergibt sich aus [R.36 VerFO](#), dass zusätzliches Vorbringen eines begründeten Antrags einer Partei und die Zulassung durch den Richter bedarf.
2. Bei den in [R.220.4 VerFO](#) vorgesehenen Schriftsätzen handelt es sich um einen Antrag und, wenn der Ständige Richter die andere Partei anhört, um eine Antwort. Jedes weitere Vorbringen bedarf der Zulassung durch den Ständige Richter.

BERUFUNGSKLÄGERINNEN (UND BEKLAGTE IM HAUPTVERFAHREN VOR DEM GEI):

1. **AYLO PREMIUM LTD**, Nikosia, Zypern
2. **AYLO Billing Limited**, Dublin, Irland
3. **AYLO FREESITES LTD**, Nikosia, Zypern
(nachstehend gemeinsam als die Aylo-Unternehmen bezeichnet)

1-3 vertreten durch: Prof. Dr. Tilman Müller-Stoy, Rechtsanwalt, Bardehle Pagenberg, München, Deutschland, und Conor McLaughlin

BERUFUNGSBEKLAGTE (UND KLÄGER IM HAUPTVERFAHREN VOR DEM GEI):

1. **DISH Technologies L.L.C.**, Englewood, USA

2. **Sling TV L.L.C.**, Englewood, USA

(nachstehend gemeinsam als die Unternehmen Dish und Sling bezeichnet)

1-2 vertreten durch: Rechtsanwältin Denise Benz, A&O Shearman, München, Deutschland

STREITPATENT

[EP 2 479 680](#)

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

ENTSCHEIDENDE RICHTERIN:

Diese Anordnung wurde erlassen von Ingeborg Simonsson, Ständige Richterin.

BEANSTANDETE ANORDNUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

□ Datum: 22. Juli 2024, Lokalkammer Mannheim

□ [Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz: UPC CFI 471/2023; ACT 594191/2023,](#)

[App 40530/2024, ORD 42880/2024](#)

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

1. Die Aylo-Unternehmen haben Antrag auf Ermessensüberprüfung der Entscheidung der Lokalkammer gestellt und beantragen die Berufung gegen die Anordnung zuzulassen (APL_45142/2024).

2. Die Unternehmen Dish und Sling wurden gemäß [R.220.4 VerFO](#) angehört.

3. Am 14. August 2024 reichten die Aylo-Unternehmen einen Antrag nach [R.9.1 VerFO](#) ein und hielten weiteren Vortrag.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

4. Nach [R.9.1 VerFO](#) ist das Gericht befugt zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens von Amts wegen oder auf einen mit einer Begründung versehenen Antrag einer Partei prozessuale Maßnahmen anzuordnen, also beispielsweise zu verfügen, dass eine Partei innerhalb festzusetzender Fristen bestimmte Schritte unternimmt, Fragen beantwortet oder Klarstellungen oder Beweismittel liefert.

5. [R.9.1 VerFO](#) kann nicht so ausgelegt werden, dass sie den Parteien das Recht gibt, von sich aus Anträge zu stellen. Vielmehr ergibt sich aus [R.36 VerFO](#), dass zusätzliches Vorbringen eines begründeten Antrags einer Partei und die Zulassung durch den Richter bedarf.

6. Bei den in [R.220.4 VerFO](#) vorgesehenen Schriftsätzen handelt es sich um einen Antrag und, wenn der Ständige Richter die andere Partei anhört, um eine Antwort. Jedes weitere Vorbringen bedarf der Zulassung durch den Ständige Richter.

7. Es gibt keinen Grund, dieses Vorbringen hier zuzulassen.

ANORDNUNG

Der Antrag wird abgewiesen.

Erlassen am 21. August 2024

Ingeborg Simonsson, Ständige Richterin
